





München, den 13.10.2014

Infobrief Nr. 11 zum HzV-Vertrag mit der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG HzV-Vertrag; ehemals HzV-Vertrag LKK Bayern)

Übersicht der Themen Infobrief Nr. 11

- 1. Honorarwirksame Vertragsänderung des HzV-Vertrages zum 01.10.2014
- 2. Abrechnung Impfleistungen ab Q4/2014
- 3. Abrechnung Laborleistungen ab Q4/2014
- 4. Änderung der Leistungsziffern für die Erfassung
- 5. Zuschlagssystematik im SVLFG HzV-Vertrag inkl. Geriatrischem Basiskomplex

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum HzV-Vertrag mit der SVLFG in Bayern. Bitte beachten Sie diese Informationen unbedingt und geben Sie diese auch an Ihr Praxisteam weiter.

1. Honorarwirksame Vertragsänderungen des HzV-Vertrages zum 01.10.2014

Wie schon im Juni mit Infobrief Nr. 10 mitgeteilt, konnte gemeinsam mit der SVLFG eine Vertragsverlängerung des derzeit gültigen SVLFG HzV-Vertrages erzielt werden. Der SVLFG HzV-Vertrag in der Fassung der 5. Änderungsvereinbarung läuft nun bis zum 30.06.2018 weiter. Im Zuge der Verlängerung der Vertragslaufzeit konnten zudem weitere Anpassungen des HzV-Vertrages vereinbart werden.

Die Anpassungen gleichen insbesondere Abrechnungsmodalitäten (Impfungen, Labor) an die weiteren bayerischen HzV-Verträge an. Für einige Leistungspositionen (z.B. Strukturpauschale und Zuschläge, Besuche) erhöht sich die Vergütung.

Alle Änderungen des HzV-Vertrages wurden zum 01.10.2014 versorgungs- und honorarwirksam.

Die vollständigen Vertragsunterlagen des SVLFG HzV-Vertrages inklusive der neuen Honoraranlage und des angepassten Ziffernkranzes mit Gültigkeit seit dem 01.10.2014 finden Sie auf <u>www.hausaerzte-bayern.de</u> sowie <u>www.hausaerzteverband.de</u>.

2. Abrechnung Impfleistungen ab Q4/2014

Zum Quartal 4/2014 wurden alle Impfleistungen analog den Ziffern der "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen – Anlage 1" als HzV-Einzelleistung in den SVLFG HzV-Vertrag aufgenommen. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Rahmenvertrages zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der SVLFG über Schutzimpfungen und Prophylaxe. Die ab dem 01.10.2014 erbrachten Impfleistungen können Sie **analog der weiteren HzV-Verträge** in Bayern in Ihrer HzV-Praxissoftware dokumentieren und abrechnen.

3. Abrechnung Laborleistungen ab Q4/2014

Ab dem 01.10.2014 sind Laborleistungen, die als Akutlabor in der Praxis erbracht werden, in der Grundpauschale enthalten. Präventive Laborleistungen in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchung (GOP 01732) und Laborleistungen in Verbindung mit der Operationsvorbereitung (GOP 2003) sind weiterhin Teil der Abrechnungsziffern 01732 und 2003.

Alle anderen Laborleistungen fordern Sie analog den HzV-Verträgen von AOK, EK, BKK bei Ihrer Laborgemeinschaft/ Ihrem Laborarzt an. Von dort erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem HzV-Ziffernkranz.

4. Änderung der Leistungsziffern für die Erfassung in der Abrechnungssoftware ab Q4/2014

Um die Leistungsdokumentation an die weiteren HzV-Verträge in Bayern anzugleichen, wurden die Leistungsziffern für die Erfassung zum Quartal 4/2014 in die **numerische Darstellung** umgestellt.

Die seit dem 01.10.2014 gültigen numerischen Leistungsziffern finden Sie in den aktuellen Abrechnungsübersichten für alle HzV-Verträge in Bayern unter <u>www.hausaerzte-bayern.de</u> und <u>www.hausaerzteverband.de</u> in der Rubrik Hausarztverträge. Die Gegenüberstellung der alten und neuen Leistungsziffern finden Sie im Anhang des Infobriefes Nr. 10.

5. Zuschlagssystematik im SVLFG HzV-Vertrag

Die Leistung **Geriatrischer Betreuungskomplex** (EBM-GOP 03362) ist ab dem 01.10.2014 Bestandteil des SVLFG HzV-Vertrages und wird als Betreuungszuschlag geriatrischer Patient Z14 für Patienten mit dem Status Altenteiler vergütet. Diese Leistung darf deshalb nicht mehr über die KVB abgerechnet werden. Die Leistung hausärztlich-geriatrisches Basisassessment (EBM-GOP 03360) ist weiterhin in der HzV-Grundpauschale enthalten.

Aufgrund vermehrter Nachfragen erläutern wir gerne nochmals die gesamte Zuschlagssystematik im Rahmen des SVLFG HzV-Vertrags:

Bitte beachten Sie: Im SVLFG HzV-Vertrag werden viele qualifikationsgebundene Leistungen über Zuschläge zur Strukturpauschale P1 vergütet und dürfen deshalb nicht zusätzlich über die KVB abgerechnet werden. Diese Vergütung erfolgt automatisch, wenn das Vorhandensein der entsprechenden Qualifikation an die HÄVG Rechenzentrum GmbH gemeldet wurde.

Folgende Zuschläge für qualifikationsgebundene Leistungen sind Bestandteil des HzV-Vertrages:

Zuschlag	Leistung	EBM-Ziffer
Z2	Allergologiediagnostik	30110, 30111, 30120, 30121, 30122, 30123
Z3	Belastungs-EKG	03321, 04321
Z4	Chirotherapie	30200, 30201
Z5	Doppler-Sonographie	-
Z6	Kleine Chirurgie	02300, 02301, 02302, 02310, 02311, 02312
Z 7	Langzeit-EKG	03241, 03322, 04241, 04322
Z8	Langzeit-Blutdruck	03324, 04324
Z10	Psychosomatik	35100, 35110, 35111, 35112, 35113, 35120, 35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150
Z11	Proktoskopie, Rektoskopie	03331, 30600, 30601, 30610, 30611, 04331
Z12	Sonographie Abdomen	33042, 33081
Z13	Sonographie Schilddrüse	33012
Z14	Betreuungszuschlag Geriatrischer Patient	03362

Die Zuschläge Z2 bis Z13 werden für Patienten mit dem Status Mitglied vergütet. Für Patienten mit dem Status Altenteiler sind diese Leistungen in der HzV-Grundpauschale enthalten.

Der Zuschlag Z14 wird ausschließlich für Patienten mit dem Status Altenteiler vergütet. Für Patienten mit dem Status Mitglied sind diese Leistungen in der HzV-Grundpauschale enthalten.

Weitere Informationen zum SVLFG HzV-Vertrag finden Sie unter <u>www.hausaerzte-bayern.de</u> und <u>www.hausaerzteverband.de</u> in der Rubrik Hausarztverträge.

Telefonische Anfragen zum SVLFG HzV-Vertrag richten Sie bitte an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter **02203 / 57 56 11 11 –** Ihre Anfragen per Email an <u>kundenservice@haevg-rz.de</u> oder <u>vertraege@bhaev.de</u> oder per **Fax** an **02203 / 57 56 11 10** oder **089 / 127 39 27 99**.

Mit freundlichen Grüßen Ihr BHÄV / HÄVG Team